

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.03.2023

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.7-66/22

Zulassungsnummer:

Z-40.7-533

Geltungsdauer

vom: **28. März 2023**

bis: **28. März 2028**

Antragsteller:

WERIT Kunststoffwerke

W. Schneider GmbH & Co. KG

Kölner Straße 59a

57610 Altenkirchen

Zulassungsgegenstand:

Flexibles Rohrteil "WERIT FLEXÖL 2.0" für Befüllsysteme von Heizölbehältern

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das flexible Rohrteil "WERIT FLEXÖL 2.0" entsprechend Anlage 1. Es besteht aus einem Kunststoffwellrohr (DN 50) aus Polyethylen (PE-HD) mit einer Barriere-Schicht aus Polyamid (PA), das von einer Umflechtung aus nichtrostendem Stahl umgeben ist und das an seinen Enden wahlweise mit einem Muffenanschluss für Stahlrohre DN 50 nach DIN EN 1123-2¹, mit einer Anschlussmuffe DN 50 oder mit einem Anschluss mit Außengewinde G2" versehen ist. Es dient dem Anschluss von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Befüllsystemen zur Befüllung von Behältern, die zur Lagerung von Heizöl bzw. Dieselmotoren vorgesehen sind. Nähere Bestimmungen zum Befüllsystem und zum Behältersystem sind den entsprechenden Bescheiden zu entnehmen und nicht Gegenstand des vorliegenden Zulassungsbescheids.

(2) Das flexible Rohrteil darf nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(3) Das flexible Rohrteil darf als Teil des angeschlossenen Befüllsystems zur Befüllung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1²,
- Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 15 nach DIN SPEC 51603-6³ (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁴, ohne zusätzliche alternative Komponenten),
- Dieselmotoren nach DIN EN 590⁵ und
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214⁴ (Biodiesel),
- Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x-Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070⁶, mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.

verwendet werden.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich allgemeiner Bauartgenehmigung berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungsgegenstand und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁷ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Alle Komponenten des flexiblen Rohrteils müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN EN 1123-2:2007-12	Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 2: Maße
2	DIN 51603-1:2008-08	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
3	DIN SPEC 51603-6:2011-06	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
4	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2008 + A1:2009
5	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2008 + A1:2009
6	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO _x - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen
7	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)	

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Alle Zubehörteile müssen den Werkstoffangaben der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Stückliste entsprechen und mit den Werkstoffen der im Zulassungsverfahren geprüften Baumuster übereinstimmen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails des flexiblen Rohrteils müssen den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die flexiblen Rohrteile dürfen nur in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Werken hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die flexiblen Rohrteile müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die flexiblen Rohrteile gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung (WERIT Flexöl 2.0),
- Baujahr,
- zulässiger Fülldruck (10 bar),
- Zulassungsnummer (Z-40.7-533).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der flexiblen Rohrteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der flexiblen Rohrteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der flexiblen Rohrteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (Eingangskontrolle) einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle (Eingangskontrolle) wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung des Wareneingangs verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die eingehenden flexiblen Rohrteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Hersteller hat im Rahmen der Eingangskontrollen für das flexible Rohrteil anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204⁸ nachzuweisen, dass es der Beschreibung nach den Anlagen 1 und 2 und der beim DIBt hinterlegten Rezeptur des Innenschlauchs aus PE entspricht.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle (Eingangskontrolle) sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle (Eingangskontrolle) Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Absatz 2.4.2 (1) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des flexiblen Rohrteils entsprechend Absatz 2.4.2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, können diese Prüfungen die Erstprüfung ersetzen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstands

3.1 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Die flexiblen Rohrteile dürfen nur in Befüllsystemen verwendet werden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen und mit einem Betriebsdruck von maximal 10 bar und einer Betriebstemperatur von maximal 40 °C (während Befüllung) beaufschlagt werden.

3.2 Ausführung

(1) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der gültigen Montageanleitung des Herstellers zu bestätigen.

⁸ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu treffen.

3.3 Montage

(1) Die flexiblen Rohrteile sind grundsätzlich unter Verwendung von Halterungen zu montieren, die eine Übertragung von Zug- und Biegekräften auf das Befüllsystem verhindern und ein stetiges Gefälle (zur Vermeidung von Siphon-Effekt) zum Tank hin sicherstellen; auf die Verwendung dieser Halterungen kann verzichtet werden, wenn baulich sichergestellt wird, dass das Eigengewicht des flexiblen Rohres einschließlich der möglichen Füllung nicht auf das Befüllsystem übertragen wird. Ein Mindest-Biegeradius von 200 mm ist einzuhalten. Eine Verkettung mehrerer flexibler Rohrteile ist unzulässig.

(2) Bei Anschluss des flexiblen Rohrteils an eine bauseitige LORO-X-Rohrleitung ist die Montageanleitung der Firma LORO-X zu beachten.

(3) Die Schraubverbindung (Außengewinde G2") des Flexiblen Rohres ist mit einem nicht aushärtenden Dichtmittel nach DIN EN 751-2⁹ abzudichten. Die Verwendung von Dichtmittelträgern wie z. B. Hanf ist aufgrund der Kriechgefahr der Lagerflüssigkeiten unzulässig. Die Eignung der Dichtmittel für die Lagerflüssigkeiten nach Absatz 1 (3) muss sichergestellt sein.

3.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung des flexiblen Rohrteils (Hersteller).

3.5 Betrieb, Unterhalt und Wartung

Die Bestimmungen des Befüllsystems für Betrieb, Unterhalt und Wartung sind gleichlautend auf das flexible Rohrteil anzuwenden.

3.6 Prüfungen (Funktionsprüfung und Prüfung vor Inbetriebnahme)

(1) Nach Aufstellung des Behältersystems und Montage des Befüllsystems einschließlich des flexiblen Rohrteils und der weiteren Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung durch den Fachbetrieb entsprechend der Bestimmungen des Zulassungsbescheids des Befüllsystems durchzuführen.

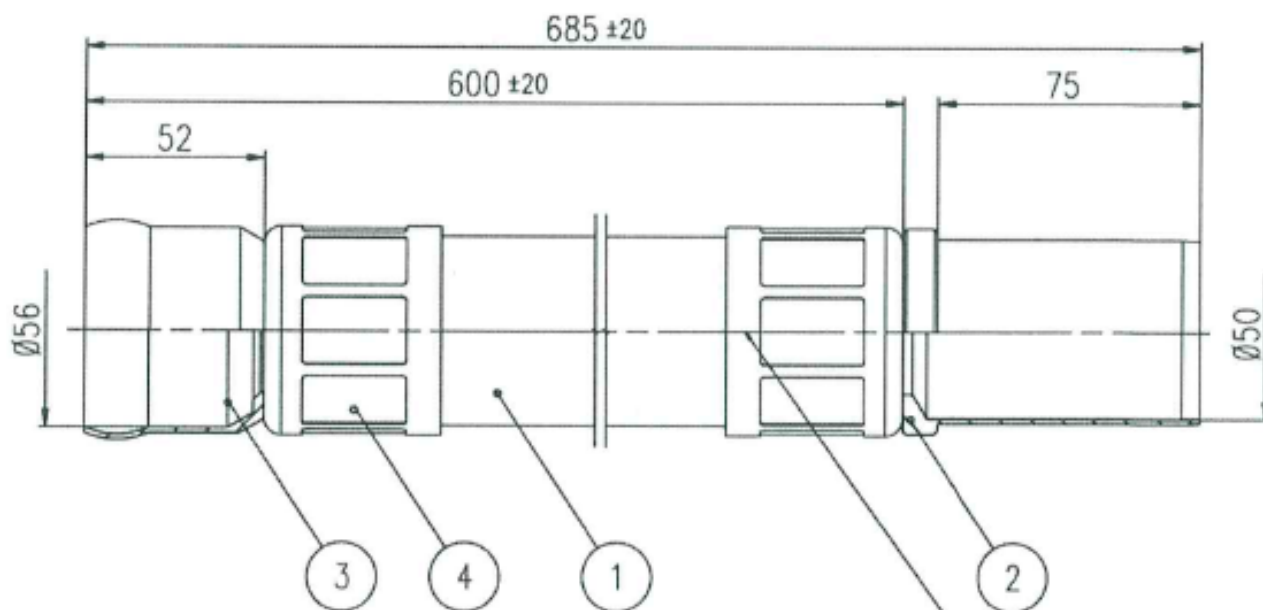
(2) Auch im Falle der Nachrüstung eines bestehenden Befüllsystems mit dem flexiblen Rohrteil ist die unter (1) genannte Funktionsprüfung durch den Fachbetrieb vorzunehmen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Andreas Reidt

⁹ DIN EN 751-2:1997-08 Dichtmittel für metallene Gewindeverbindungen in Kontakt mit Gasen der 1., 2. und 3. Familie und Heißwasser – Teil 2: Nichtaushärtende Dichtmittel



Prägung Quetschhülse:
 Bj. mm/ijjj - WERIT FLEXÖL 2.0 - 600 mm -
 Lagerflüssigkeiten gemäß Zulassung Zul. Nr. Z-40.7-533 -
 Zul. Fülldruck 10 bar - Mind. Biegeradius 200 mm

Betriebsbedingungen, Prüfbedingung

Baulänge	600 mm
Mind. Biegeradius	200 mm
Nennweite	DN 50
Zul. Fülldruck	10 bar
Betriebstemperatur	- 10 °C bis + 40 °C
Betriebsmedium	gemäß abZ Nr. Z-40.7-533
Serie	100 % geprüft

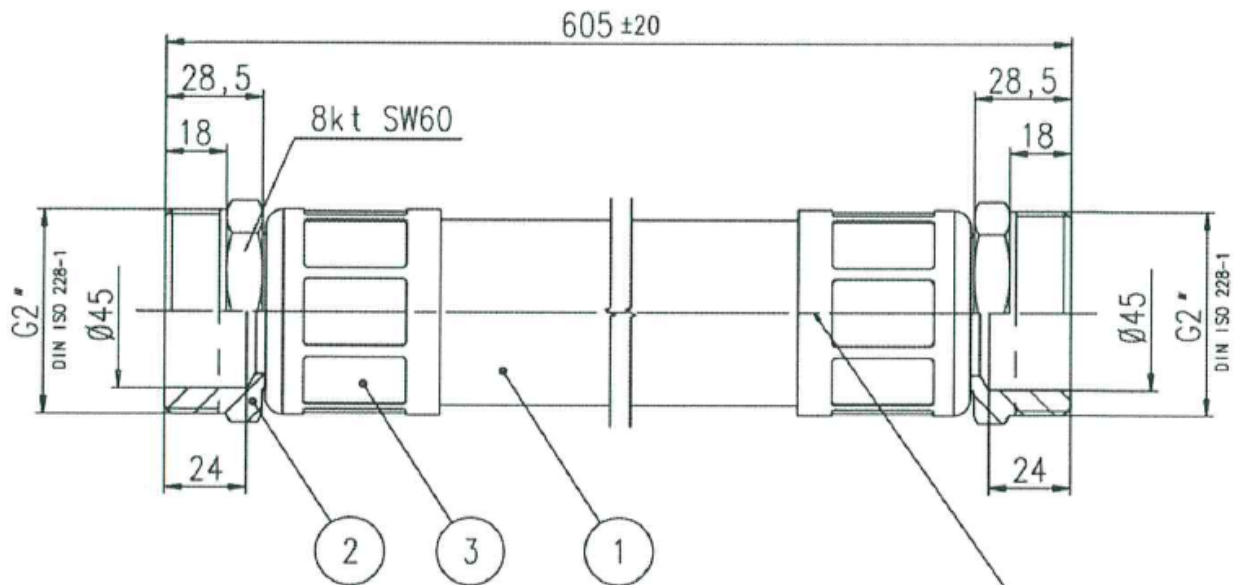
Stückliste

Pos.	Anz.	Bezeichnung	Material
1	1	Kunststoffwellrohr DN 50	PE-HD, Umflechtung nichtrostender Stahldraht
2	1	Schlauchträger – Anschlussmuffe DN 50 – Endstück	Messing, vernickelt
3	1	Schlauchträger – Anschlussmuffe DN 50 – Muffenstück	Messing, vernickelt
4	2	Quetschhülse DN 50	Aluminium

Flexibles Rohrteil "WERIT FLEXÖL 2.0" für Befüllsysteme von Heizölbehältern

WERIT FLEXÖL 2.0 mit Anschlussmuffe DN 50

Anlage 1



Prägung Quetschhülse:
 Bj. mm/jjjj - WERIT FLEXÖL 2.0 - 600 mm -
 Lagerflüssigkeiten gemäß Zulassung Zul. Nr. Z-40.7-533 -
 Zul. Fülldruck 10 bar - Mind. Biegeradius 200 mm

Betriebsbedingungen, Prüfbedingung

Baulänge	600 mm
Mind. Biegeradius	200 mm
Nennweite	DN 50
Zul. Fülldruck	10 bar
Betriebstemperatur	- 10 °C bis + 40 °C
Betriebsmedium	gemäß abZ Nr. Z-40.7-533
Serie	100 % geprüft

Stückliste

Pos.	Anz.	Bezeichnung	Material
1	1	Kunststoffwellrohr DN 50	PE-HD, Umflechtung nichtrostender Stahldraht
2	1	Schlauchträger – Außengewinde 2 Zoll	Messing, vernickelt
3	2	Quetschhülse DN 50	Aluminium

Flexibles Rohrteil "WERIT FLEXÖL 2.0" für Befüllsysteme von Heizölbehältern

WERIT FLEXÖL 2.0 mit Außengewinde 2 Zoll

Anlage 2